

Leitlinie der Jade Hochschule zum Verfahren der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	1
§ 2	Anrechnungsverfahren.....	1
§ 3	Formen anrechenbarer Kompetenzen	2
§ 4	Grundsätze und Umfang der Anrechnung	2
§ 5	Vergleich der Gleichwertigkeit	2
§ 6	Verfahren zur individuellen Anrechnung	3
§ 7	Qualitätssicherung und Dokumentation	3
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Präambel

Das Präsidium der Jade Hochschule sieht in der Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, eine große strategische Bedeutung für die Jade Hochschule. Vor dem Hintergrund eines immer wichtigeren lebensbegleitenden Lernens und der zunehmenden Vielfalt an Bildungswegen zu einem Studium soll dem Anspruch auf Anrechnung erworbener Kompetenzen als wesentlicher Bestandteil der Hochschulbildung Rechnung getragen und diese gefördert werden. Das Präsidium hat daher am 08. Oktober 2024 beschlossen, ein transparentes und gerechtes Verfahren zur Anrechnung dieser Kompetenzen zu etablieren.

Die vorliegende Leitlinie der Jade Hochschule basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (§ 7 Abs. 3) sowie den Regelungen in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Jade Hochschule (§ 16 Abs. 4 BPO Teil A vom 30. Januar 2024, VkBl. 208/2024 vom 16. Februar 2024 und § 16 Abs. 4 MPO Teil A vom 28. Januar 2025, VkBl. 227/2025 vom 06. Februar 2025).

Um einen einheitlichen und transparenten Umgang mit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an der Jade Hochschule sicherzustellen, hat das Präsidium am 08.07.2025 in Abstimmung mit den Fachbereichen diese Leitlinie beschlossen, die im Anrechnungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden soll, um die Einheitlichkeit der Verfahren zu gewährleisten. Die Leitlinie richtet sich insbesondere an die Studiendekanate und Prüfungskommissionen, die für die Bescheidung dieser Anträge zuständig sind, sowie an Studierende. Die Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (Teil A) der Jade Hochschule haben Vorrang in der Anwendung.

§ 2 Anrechnungsverfahren

- 1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag angerechnet werden, so dass sich die Studiendauer verkürzen und die Arbeitsbelastung im Studium reduzieren kann.
- 2) In einem **individuellen** Anrechnungsverfahren wird anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft, ob und in welchem Umfang die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die

Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt immer im Einzelfall. Inhaltsgleiche Anträge werden in gleicher Weise beschieden.

- 3) Bei einer **pauschalen** Anrechnung werden Kompetenzen einer Qualifizierungsmaßnahme, die z.B. im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildung nachgewiesen wurde, mit denen eines Studiengangs abgeglichen. Wird diese Qualifikation dann künftig nachgewiesen, werden die Kompetenzen ohne individuelle Prüfung auf die entsprechenden Module angerechnet. Diese Form der Anrechnung ist personenunabhängig und auch solange garantiert, wie sowohl die an der Jade Hochschule vermittelten Kompetenzen der Module als auch die durch die Qualifizierungsmaßnahme vermittelten Kompetenzen unverändert bleiben. Bereits pauschal definierte Anrechnungen werden zur Information insbesondere für Studieninteressierte auf der Homepage der Jade Hochschule veröffentlicht.
- 4) In einem Anrechnungsverfahren können individuelle und pauschale Anrechnungen auch kombiniert werden.

§ 3 Formen anrechenbarer Kompetenzen

Zur Anrechnung beantragt werden können Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden und nachgewiesen werden können. Diese Kompetenzen können z.B. in organisierten und strukturierten Kontexten erworben und/oder gefördert worden und durch einen zertifizierten Abschluss belegbar sein (z. B. Zertifikate von Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüssen, Zertifikatskurse). Weiterhin können Kompetenzen im Rahmen geplanter Tätigkeiten angerechnet werden, die ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten; hierzu zählen vor allem innerbetriebliche Weiterbildungen. Letztlich ist auch möglich, dass durch berufspraktische Erfahrung für die Anrechnung geeignete und anrechenbare Kompetenzen nachgewiesen werden.

§ 4 Grundsätze und Umfang der Anrechnung

- 1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf die im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden, wenn diese den in den Modulen des Studiengangs vermittelten Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz von 28.06.2002 und vom 18.09.2008 zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ sind dabei zu berücksichtigen.
- 2) Eine Anrechnung ist für alle Module eines Studiengangs möglich, wobei es keine Unterscheidung geben darf hinsichtlich der Modulform, insbesondere also nicht nach Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Grundlagen- und Vertiefungsmodulen, Theorie- und Praxismodulen.
- 3) Die Anrechnung ist ausschließlich auf komplette Module mit ihren ausgewiesenen Leistungspunkten möglich, so dass keine Teilanrechnungen möglich sind.
- 4) Liegt bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen eine differenzierte Bewertung vor, können die Noten übernommen oder umgerechnet werden. Andernfalls oder, wenn die Notensysteme nicht vergleichbar sind, werden die angerechneten Leistungen mit "bestanden" ausgewiesen.
- 5) § 16 Abs. 4 der Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge bleibt unberührt.

§ 5 Vergleich der Gleichwertigkeit

- 1) Bei Prüfung eines Antrags auf Anrechnung wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der erworbenen Kompetenzen in Bezug auf Inhalt und Niveau vorgenommen. Als Orientierungswert dient ein Deckungsgrad von 75 Prozent.
- 2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

- 3) Prüfungsformen und Prüfungsarten werden beim Vergleich der Gleichwertigkeit nicht berücksichtigt.
- 4) Die Kompetenzen sind in dem Antrag in geeigneter Form zu belegen und nachzuweisen.
- 5) Der Vergleich der Niveaus erfolgt auf Grundlage geeigneter Lernzieltaxonomien.¹
- 6) Abschlüsse, die in den verschiedenen Qualifikationsrahmen wie dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) oder dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) nach Niveaus eingestuft sind, dienen als Orientierung hinsichtlich ihrer Bedeutung im jeweiligen Bildungsbereich. Ein Anspruch auf Anrechnung allein aufgrund dieser Einstufungen besteht nicht. Die Niveaueinstufungen geben keine direkte Auskunft über die Wertigkeit einzelner Qualifizierungsbestandteile wie Module oder Lernfelder, da sie sich auf die Gesamtbewertung des Abschlusses (z.B. Fachwirt) beziehen. Vielmehr ist die Prüfung der Gleichwertigkeit auf der Ebene der Qualifizierungsbestandteile entscheidend.

§ 6 Verfahren zur individuellen Anrechnung

- 1) Antragsberechtigt sind ausschließlich an der Jade Hochschule eingeschriebene Studierende. Sie stellen einen Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen grundsätzlich beim Prüfungsamt. Eine Antragstellung ist nicht mehr möglich, wenn in den im Antrag aufgeführten Modulen bereits ein Prüfungsversuch unternommen wurde.
- 2) Die Jade Hochschule bietet im Rahmen der Antragstellung eine Beratung insbesondere hinsichtlich formaler Fragen an, wobei diese Beratung auch vor der Immatrikulation stattfinden kann.
- 3) Für die Antragstellung ist ein Antragsformular der Jade Hochschule zu verwenden.
- 4) In dem Antrag müssen die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nach Inhalt und Niveau eindeutig und nachvollziehbar beschrieben und belegt sein; dabei muss konkret auf die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen Bezug genommen werden.
- 5) Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wird über den Antrag durch das Studiendekanat bzw. durch die Prüfungskommission entschieden. Studierende haben im Rahmen der Antragstellung eine Mitwirkungspflicht insbesondere zur Beibringung notwendiger Unterlagen und Nachweise.
- 6) Eine Anrechnung kann nur dann versagt werden, wenn bei der Prüfung eine Gleichwertigkeit der vermittelten Kompetenzen gemäß § 5 nicht festgestellt werden kann. In diesem Fall hat das Studiendekanat bzw. die Prüfungskommission eine Begründungspflicht, der sie in dem Bescheid nach Abs. 6 nachkommt.
- 7) Das Ergebnis der Antragsprüfung wird durch das Prüfungsamt beschieden und enthält im Ablehnungsfall eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 8) Ein Antrag auf **pauschale Anrechnung** gemäß § 2 Absatz 3 ist unter Verwendung des vorgesehenen Formulars zu stellen; eine individuelle Prüfung erfolgt in der Regel nicht.

§ 7 Qualitätssicherung und Dokumentation

- 1) Eine dauerhafte Qualitätssicherung wird durch die kontinuierliche Aktualisierungsprüfung der Anrechnungsergebnisse sichergestellt.
- 2) Eine regelmäßige Überprüfung pauschaler Anrechnungen erfolgt insbesondere bei Änderungen der Modulbeschreibungen seitens der Jade Hochschule oder der externen Einrichtungen, an denen die außerhochschulischen Kompetenzen erworben wurden.
- 3) Das Prüfungsamt ist für die ordnungsgemäße Erfassung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zuständig. Die relevanten Daten werden anonymisiert in einer Datenbank der Jade Hochschule erfasst, um diese für Informations- und Beratungszwecke, für eine gleichmäßige hochschulweite Anrechnung sowie für die hochschulweite Evaluierung bereitzustellen.

¹ Vgl. Handreichung zur Formulierung von Qualifikationszielen in Modulhandbüchern

§ 8 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.